

Beschluss:

- I. Der Beschluss vom 28. Juli 2014 wird in Ziffer I. aufgehoben und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 3. Juli 2014 angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Abänderungsverfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Wegen der Sachverhaltsdarstellung wird zunächst auf den zwischen denselben Beteiligten ergangenen Beschluss des zuständigen Einzelrichters der erkennenden Kammer vom 28. Juli 2014 verwiesen, mit dem der Antrag des Antragstellers nach § 80 Abs. 5 VwGO, die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen, abgelehnt wurde (M 15 S 14.50412). Mit der zugrundeliegenden Klage (M 15 K 14.50411) wendet sich der Antragsteller gegen den Bescheid vom 3. Juli 2014, mit welchem die Antragsgegnerin den Antrag als unzulässig abgelehnt (Nr. 1) und die Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn angeordnet hat (Nr. 2).

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 19. August 2014, eingegangen bei Gericht am 20. März 2014, erhob der Antragsteller Gegenvorstellung und beantragte hilfsweise nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO, die Abänderung des Beschlusses vom 28. Juli 2014.

Mit Schriftsatz vom 21. August 2014, eingegangen bei Gericht am selben Tag, ließ der Antragsteller seine Gegenvorstellung zurücknehmen und beantragte nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO,

den Beschluss vom 28. Juli 2014 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Zur Begründung ließ der Antragsteller vortragen, dass ihm der Bescheid vom 3. Juli 2014 nicht am 4. Juli 2014, sondern erst am 5. Juli 2014 zugestellt worden sei. Das Begleitschreiben (Blatt 78 der Behördenakten) datiere vom 4. Juli 2014, was für eine Zustellung am 5. Juli 2014 spreche. Damit sei die Frist erst am 14. Juli 2014 abgelaufen und die Antragstellung fristgerecht erfolgt. Der Antragsteller legte weiter die Ablichtung eines Briefumschlags vor. Auf dem Umschlag befindet sich neben dem Bescheidsdatum (3. Juli 2014) und dem Aktenzeichen des Bundesamts (5768397-460) auch die Unterschrift des Zustellers; als Zustellungsdatum ist der 5. Juli 2014 eingetragen.

II.

Der Antrag ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

1. Der Antrag nach § 80 Abs. Abs. 7 Satz 2 VwGO ist zulässig. Nach dieser Vorschrift kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Änderungsantrags ist außer einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO, dass Umstände vorgetragen werden, die ein Abweichen von der ursprünglichen Entscheidung rechtfertigen können (Schmidt in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 80, Rn. 103). Aus den neu vorgetragenen Umständen muss sich zumindest die Möglichkeit einer Abänderung der früheren Eilentscheidung ergeben (Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 80, Rn. 196).

In seinem Beschluss vom 28. Juli 2014 hat das Gericht den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO mit der Begründung abgelehnt, dieser sei unzulässig, weil er verspätet erhoben wurde und eine Wiedereinsetzung in die Antragsfrist nicht zu gewähren sei. Aufgrund neu vorgetragener Umstände geht das Gericht demgegenüber nun davon aus, dass der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO fristgerecht erhoben wurde.

Ausweislich der Zustellungsurkunde (Blatt 104 der Behördenakten) wurde der angefochtene Bescheid - der eine zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung in deutscher und englischer Sprache enthält (§ 58 VwGO) - dem Antragsteller am Freitag, den 4. Juli 2014 in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn im Wege der Ersatzzustellung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 VwZG i.V.m. § 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO) an den Leiter der Einrichtung oder einen dazu ermächtigten Vertreter zugestellt. Hiernach wäre die Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG am Freitag, den 11. Juli 2014 abgelaufen (vgl. § 31 Abs. 1 VwVfG, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB), der erst am 14. Juli 2014 erhobene Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO mithin verfristet.

Im Rahmen seines Antrags nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO ließ der Antragsteller dann erstmals eine Kopie des Zustellungsbriefumschlags vorlegen. Auf dem Briefumschlag befindet sich neben dem Bescheidsdatum (3. Juli 2014) und dem Aktenzeichen des Bundesamts (5768397-460) auch die Unterschrift desselben Zustellers, der auch die Postzustellungsurkunde unterschrieben hat; als Zustellungsdatum ist hier der 5. Juli 2014 eingetragen. Hiernach wäre die Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG erst am Montag, den 14. Juli 2014 abgelaufen (vgl. § 31 Abs. 1 VwVfG, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB) und der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO fristgerecht erhoben.

Aus den beiden abweichenden Eintragungen ergeben sich jedenfalls ernstliche Zweifel an einer Zustellung am 4. Juli 2014. Diese gehen zu Lasten der Beklagten, da sie im Zweifel die Beweislast für die Bekanntgabe trägt (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 41 Rn. 22 m.w.N. aus der Rechtsprechung). Es ist daher von einer

Zustellung am 5. Juli 2014 und damit einer fristgerechten Antragstellung nach § 80 Abs. 5 VwGO auszugehen.

2. Der Antrag nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO, die aufschiebende Wirkung der Klage vom 14. Juli 2014 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. Juli 2014 unter Aufhebung von Ziffer 1 des Beschlusses vom 28. Juli 2014 anzuordnen, hat auch in der Sache Erfolg.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Fall des hier einschlägigen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat abzuwägen zwischen dem sich aus § 75 AsylVfG ergebenden öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsanordnung und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO allein erforderliche summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass die Klage voraussichtlich erfolglos bleiben wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid schon bei cursorischer Prüfung als rechtswidrig, so besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung; nicht erforderlich sind insoweit ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids, denn die Regelung des § 36 Abs. 4 AsylVfG ist hier nicht (entsprechend) anwendbar (vgl. VG Trier, B.v. 18.9.2013 – 5 L 1234/13.TR – juris; VG Göttingen, B.v. 9.12.2013 – 2 B 869/13 – juris). Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage sind die Erfolgsaussichten der Klage gegen den Bescheid des Bundesamts vom 3. Juli 2014 als offen anzusehen.

Nach § 27a AsylVfG ist ein Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrags für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG kann das Bundesamt in einem solchen Fall die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat anordnen, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Anwendung findet insofern die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (sog. Dublin-III-VO), die gemäß ihres Art. 49 Abs. 1 am 19. Juli 2013 in Kraft getreten ist. Gemäß ihres Art. 49 Abs. 2 Satz 1 ist die Dublin-III-VO auf Anträge auf internationalen Schutz anwendbar, die ab dem 1. Januar 2014 gestellt wurden, und sie gilt ferner – ungeachtet des Zeitpunkts der Antragstellung – ab dem 1. Januar 2014 für alle Gesuche um Aufnahme oder Wiederaufnahme von Antragstellern. Für den Asylantrag des Antragstellers vom 25. Juni 2014 ist damit die Dublin-III-VO anzuwenden.

Im Fall des Antragstellers ist davon auszugehen, dass sich aus der Dublin-III-VO zunächst die Zuständigkeit Ungarns für die Prüfung des Asylantrags ergibt (vgl. Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO). Die in den Art. 8 bis 12 Dublin-III-VO vorrangig (Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) zu prüfenden Kriterien sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Insbesondere ist wohl nicht anzunehmen, dass der Antragsteller minderjährig im Sinne

von Art. 8 Dublin-III-VO ist. Die Beklagte gibt als Geburtsdatum des Antragstellers den 12. Juni 1996 an, wobei anzunehmen ist, dass dieser Annahme eine medizinische Untersuchung in Ungarn zu Grunde liegt (vgl. Blatt 31 der Behördenakten). Der Antragsteller selbst hat in seinem vom 16. Juni 2014 datierenden Asylantrag als Geburtstag zwar „1997, 01.02“ angegeben, in seiner Vernehmung durch die Bundespolizei am 13. Juni 2014 allerdings ausgesagt, am 18. März 1996 geboren und damit volljährig zu sein (vgl. Blatt 12 der Behördenakten).

Die Mitgliedstaaten dürfen einen Asylbewerber nur dann nicht an den zuständigen Mitgliedsstaat - hier Ungarn - überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedsstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt zu werden (EuGH, U.v. 21.12.2011 - N.S. u.a., C-411/10 und C-493/10 – Slg. 2011, I-13905; EuGH, U.v. 10.12.2013 – Abdullahi, C-394/12 – juris; EuGH, U.v. 14.11.2013 – Puid, C-4/11 – NVwZ 2014, 129, mit Anm. Thym, NVwZ 2014, 130). Zu prüfen ist demnach, ob die Mindeststandards bei der Behandlung von Asylbewerbern im Allgemeinen eingehalten werden. Fehlleistungen im Einzelfall stellen das Konzept der normativen Vergewisserung nicht in Frage. Erst wenn das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im nach der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedsstaat grundlegende, systembedingte Mängel aufweisen, die gleichsam zwangsläufig eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der in diesen Mitgliedsstaat überstellten Asylbewerber befürchten lassen, ist ein Abweichen von den Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung mit der Folge geboten, dass die Bundesrepublik Deutschland von ihren Selbsteintrittsrechten nach Art. 17 Dublin-III-Verordnung Gebrauch machen muss.

Es ist derzeit nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5, Abs. 7 Satz 2 VwGO gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung noch als offen anzusehen, ob der Antragsteller einen Rechtsanspruch darauf hat, dass die Antragsgegnerin von diesem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht.

Die Frage, ob in Ungarn „systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorliegen und ob eine Überstellung nach Ungarn einen Verstoß gegen Art. 4 der EU-GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK darstellt, wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte unterschiedlich beantwortet (vgl. in diesem Sinne z.B. VG Düsseldorf, B.v. 28.5.2014 – 13 L 172/14.A; VG Sigmaringen, B.v. 22.4.2014 – A 5 K 972/14; VG Freiburg, B.v. 7.3.2014 – A 5 K 93/14; VG Bremen, B.v. 17.1.2014 – 4 V 2132/13.A; VG Ansbach, B.v. 7.1.2014 – AN 2 S 13.31030; VG München, B.v. 11.11.2013 – M 18 S 13.3119; B.v. 23.12.2013 – M 23 S 13.31303; B.v. 9. Juli 2014 - M 23 S 14.50308; B.v. 31.7.2014 - M 23 S 14.50288; a.A. z.B. VG Augsburg, B.v. 11.6.2014 – Au 7 S 14.50135; VG Trier, B.v. 16.4.2014 – 5 L 569/14 TR; VG München, B.v. 11.4.2014 – M 16 S 14.50043; VG Ansbach B.v. 31.3.2014 – AN 9 S 13.31028 – alle juris).

Obergerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage liegt soweit ersichtlich – abgesehen von den Beschlüssen des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalts vom 31. Mai 2013 (4 L 169/12) und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 6. August 2013 (12 S 675/13 – juris) – bislang nicht vor. In letzterer Entscheidung vertritt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Auffassung, dass nicht ernsthaft zu befürchten sei, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Ungarn systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der nach dort überstellten Asylbewerber erwarten

lassen, was im Einzelnen unter Auswertung der damals vorhandenen Erkenntnisquellen ausgeführt wurde.

Nach Einschätzung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt sei weder aus der Stellungnahme des Helsinki Komitees vom 8. April 2013 noch aus dem Bericht des UNHCR vom April 2013 hinreichend ersichtlich, dass die (zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht in Kraft getretenen) Gesetzesänderungen im ungarischen Asylgesetz zu systemischen Mängeln führten. Berichte zu Haftbedingungen aus der Vergangenheit würden sich auf Fälle automatischer Inhaftierung von Asylbewerbern und Dublin-Rückkehrern beziehen; eine solche automatische Inhaftierung finde gerade nicht mehr statt.

Weiterhin hat der Europäische Gerichtshof in einer Kammerentscheidung vom 6. Juni 2013 für Recht erkannt, dass die Abschiebung nach Ungarn keine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellt (Case of Mohammed v. Austria – Application No. 2283/12, verfügbar unter <http://hudoc.echr.coe.int>). Als Grundlage für diese Bewertung zieht der Gerichtshof dabei auch maßgeblich den Bericht des UNHCR vom Dezember 2012 („Note on Dublin transfers to Hungary of people who transited through Serbia – update“) zu den Gesetzesänderungen in Ungarn heran.

Nicht bzw. nur teilweise berücksichtigt werden konnten in diesen Entscheidungen allerdings die zwischenzeitlich vorliegenden neueren Erkenntnisse, wonach in Ungarn insbesondere zum 1. Juli 2013 eine erneute Gesetzesänderung in Kraft getreten ist, bei der Inhaftierungen von Asylbewerbern für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten vorgesehen sind. Sowohl UNHCR als auch der Europäische Flüchtlingsrat sowie das ungarische Helsinki Komitee warnen, dass die Rechtsgrundlagen für eine Inhaftierung von Personen, die internationalen Schutz suchen, zu weitgehend seien und daher ein erhebliches Risiko einer umfassenden Inhaftierung von Asylbewerbern bestehe (vgl. UNHCR, UNHCR Comments and Recommendations on the Draft Modification of certain migration-related Legislative Acts for the Purpose of Legal Harmoni-

sation, 12. April 2013, S. 7 f, S. 10; European Council on Refugees and Exiles – ECRE Weekly Bulletin, 14.6.2013, S. 3; Hungarian Helsinki Committee, Brief Information Note on the Main Asylum-Related Legal Changes in Hungary as of 1 July 2013, S. 2, verfügbar unter www.helsinki.hu). Die Gesetzesänderung sieht als Grund für die Inhaftierung von Asylbewerbern u.a. die Feststellung ihrer Identität oder Nationalität vor, auch ernstliche Gründe für die Annahme, dass der Asylsuchende das Asylverfahren verzögert oder vereitelt oder Fluchtgefahr bei ihm besteht, stellen einen Inhaftierungsgrund dar. (vgl. Hungarian Helsinki Committee, a.a.O., S. 2). UNHCR äußert dabei in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf die Vermutung, dass Hauptziel dieser (zeitlich vorgezogenen) Gesetzesänderung eine Senkung der Zahl der Asylanträge sei. Inhaftierung würde als Instrument zur Kontrolle von Migration eingesetzt, um illegale Einreise zu pönalisieren und unrechtmäßige Weiterwanderung zu verhindern (vgl. UNHCR, a.a.O., S. 7 f). Weiterhin berichtet das ungarische Helsinki Komitee davon, dass im Hinblick auf die steigende Zahl der Asylsuchenden in Ungarn (mehr als 10.000 Asylbewerber seien im Zeitraum von Januar bis Juni 2013 registriert worden) die Hauptaufnahmeeinrichtung in Debrecen deutlich überbelegt sei (über 1.300 Asylsuchende Mitte Juni), was zu ernsthaften Problemen geführt habe, insbesondere zu einer eklatanten Verschlechterung der hygienischen Bedingungen. Auch der aktuelle Bericht der Arbeitsgruppe über willkürliche Inhaftierungen des „United Nations Human Rights Office of the High Commissioner“ über einen Besuch in Ungarn vom 23. September bis 2. Oktober 2013 kritisiert die Inhaftierungspraxis in Ungarn, insbesondere auch die fehlenden effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten und mahnt solide Verbesserungen an (vgl. United Nations Human Rights Office of the High Commissioner – Working Group on Arbitrary Detention, Statement upon conclusion of its visit to Hungary – 23 September – 2 October 2013 – S. 4, unter <http://www.ohchr.org>). Ebenso kommt der aktualisierte und ergänzte Bericht von Pro Asyl „Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit“, zu dem Ergebnis, dass in Ungarn derzeit von „systematischen Mängeln“ in den Aufnahmeeinrichtungen

auszugehen sei. Es sei aufgrund des massiven Anstiegs von Asylanträgen davon auszugehen, dass die „systemischen Mängel“ noch weiter zunehmen würden. Sollte der Großteil der Asylantragsteller, die sich derzeit in anderen EU-Staaten aufhielten, zurück nach Ungarn überstellt werden, so wären die vorhandenen Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende keinesfalls in der Lage, eine menschenwürdige Unterbringung zu gewährleisten (vgl. Pro Asyl, Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit“, Stand Oktober 2013 (http://bordermonitoring.eu/files/2013/10/Ungarn_Update_Oktober_2013.pdf, S. 35f). Auch der aktualisierte Bericht des ungarischen Helsinki Komitees (Hungarian Helsinki Committee, „Information Note On Asylum-Seekers In Detention And In Dublin Procedures In Hungary“, Stand: Mai 2014, der aida Länderbericht (aida, Asylum Information Database, National Country Report Hungary, Stand: 30. April 2014, sowie die Stellungnahme des UNHCR vom 9. Mai 2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (vgl. B. v. 28.5.2014 – 13 L 172/14.A – juris) bestätigen diese erheblichen, aktuellen Bedenken.

Insbesondere im Hinblick auf diese neueren Erkenntnisquellen sind die Erfolgsaussichten der Klage nach summarischer Prüfung derzeit als offen anzusehen. Eine eingehendere Prüfung muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Dort wird zu klären sein, ob die bestehenden Bedenken tatsächlich durchgreifen und deshalb ein Selbsteintritt der Antragsgegnerin geboten ist. Im Eilrechtsschutzverfahren ist jedenfalls bei der Abwägung das Interesse des Antragstellers, bis zur Entscheidung über seine Klage nicht zwangsweise nach Ungarn rücküberstellt zu werden, angesichts der ihm nicht ausschließbar drohenden Gefahr einer menschenunwürdigen Behandlung höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an einer möglichst umgehenden Rückführung des Antragstellers.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die mit diesem Beschluss getroffene Kostenentscheidung bezieht sich lediglich auf das Abänderungsverfahren

nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO. Die Kostenentscheidung des Beschlusses vom 28. Juli 2014 bleibt erhalten (vgl. hierzu Schmidt in Eyermann, 12. Auflage 2006, § 80 Rn. 108). Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Scholtysik

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München,

27. Aug. 2014

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts München:

Scholtysik

